

VEREINIGUNG SOLOTHURNER ABWASSER – VSoA –

Statuten (Stand: 19. November 2004)

I. Name und Sitz

Art. 1
Name und Sitz

Unter dem Namen „Vereinigung Solothurner Abwasser“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

II. Vereinszweck

Art. 2
Vereinszweck

Der Verein bezweckt, die Qualität und Effizienz der Abwasserreinigung im Kanton Solothurn zu fördern, namentlich durch:

- Förderung der Zusammenarbeit und des wirtschaftlichen und technischen Erfahrungsaustausches sowie der Weiterbildung unter den Betreibern/innen von Abwasserreinigungsanlagen (ARA)
- Hilfestellung und Unterstützung beim Betrieb der Anlagen
- Ausarbeitung gemeinsamer Stellungnahmen
- Verfolgung einer koordinierten Informationspolitik
- Förderung der Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Stellen
- Förderung der Zusammenarbeit mit ähnlichen Organisationen / Vereinigungen in der Schweiz
- Durchführung von Anlässen, welche neben den Mitgliedern auch allen an der Abwasserreinigung interessierten Personen offen stehen.

III. Mitgliedschaft

Art. 3
Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft steht offen für:

- Eigentümer/innen und/oder Betreiber/innen (Gemeinden, Verbänden) von zentralen Abwasserreinigungsanlagen im Kanton Solothurn bzw. mit regionalem Bezug
- Firmen im Kanton Solothurn oder mit regionalem Bezug mit eigener biologischer Abwasserreinigungsanlage

- 2 Der Verein umfasst folgende Mitgliederarten:
- Kollektivmitglieder:
Verbände, Gemeinden, Firmen als Eigentümer/in und/oder Betreiber/in von biologischen Abwasserreinigungsanlagen. [Die Vertreter/innen der Kollektivmitglieder (pro Kollektivmitglied zwei Vertreter/innen, je ein/e Vertreter/in aus den Bereichen Eigentümer/innen und Betreiber/innen) sind namentlich zu bezeichnen].
 - Ehrenmitglieder:
Personen, die sich auf dem Gebiet der Abwassertechnik oder verwandter Zweige des Gewässerschutzes ausgezeichnet oder sich in besonderer Weise um die Vereinigung und ihre Zwecke verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3 Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung an den Vorstand erworben.
- 4 Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch Austritt, der auf Ende eines Geschäftsjahres und unter Beobachtung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu erklären ist
 - durch Tod oder durch Betriebsaufgabe
 - durch Ausschluss, der von der Mitgliederversammlung auszusprechen ist und eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfordert
 - durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt oder wiederholt grobfahrlässig handelt.
- 5 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Finanzen

Art. 4 Finanzen

- 1 Die Mitglieder sind beitragspflichtig.
- 2 Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3 Der minimale und der maximale Jahresbeitrag betragen für:
 - Kollektivmitglieder Fr. 200.00 / Fr. 3'000.00
- 4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- 5 Der Verein haftet nur mit seinen Vereinsmitteln.
- 6 Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt.

V. Organisation

Art. 5
Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle
- Die Geschäftsstelle

Art. 6
Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Ehrenmitgliedern und den Vertretern der Kollektivmitglieder.
- 2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich einberufen.
- 3 Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.
- 4 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden durch 20 Prozent aller Stimmen.
- 5 Die Stimmkraft der Mitglieder sowie die Beitragshöhe ist im Geschäftsreglement festgehalten. Bis zum Inkrafttreten des Geschäftsreglements gilt das Kopfstimmprinzip.

Art. 7
Befugnisse MV

- 1 Der Mitgliederversammlung stehen zu:
 - Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Voranschlages und Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Beschlussfassung über das Geschäftsreglement

- 2 Soweit die Statuten nichts anderes vorschreiben, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten.
 - 3 Anträge über nicht explizit in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können nur durch Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung behandelt werden.
 - 4 Beschlussfassung über Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist nur möglich, sofern sie in der Einladung formuliert angekündigt sind.
- Art. 8
Vorstand
- 1 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens vier Mitgliedern, wobei Eigentümer/innen, Betreiber/innen und Firmen angemessen vertreten sein sollen.
Er konstituiert sich bis auf die Präsidentin oder den Präsidenten selbst.
 - 2 Die Geschäftsstelle ist im Vorstand mit beratender Stimme vertreten.
 - 3 Vertreter/innen der kantonalen Gewässerschutzfachstelle können zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen eingeladen werden.
- Amtsdauer
- 4 Die Amtsdauer ist vier Jahre. Sie entspricht der Amtsperiode der Legislativbehörde in den Gemeinden. Wiederwahlen sind möglich, die maximale Amtsdauer beträgt sechzehn Jahre.
- Art. 9
Befugnisse des Vorstands
- 1 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Hiezu regelt er die Unterschriftsberechtigung.
 - 2 Er bearbeitet die laufenden Geschäfte im Rahmen des Vereinszweckes.
 - 3 Er bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor und versammelt sich, sofern es die Geschäfte erfordern.
 - 4 Er kann Fachausschüsse bestellen.
 - 5 Der Vorstand bestimmt eine Geschäftsstelle, welche auf Honorarbasis mit bestimmten administrativen und organisatorischen Aufgaben beauftragt wird.

- 6 Die Finanzkompetenz des Vorstandes richtet sich nach dem Geschäftsreglement.
- Art. 10
Revisionsstelle
- 1 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt ihr Antrag.
- 2 Die Revisionsstelle ist jährlich neu zu wählen.
- Art. 11
Geschäftsstelle
- Die Geschäftsstelle übernimmt im Auftrag und unter Aufsicht des Vorstands folgende Aufgaben:
- 1 Die administrative Behandlung der Geschäfte
- 2 Post- und Auskunftsstelle
- 3 Mitgliederpflege und führen der Mutationen
- 4 Organisation von Anlässen und Mitgliederversammlung
- 5 Führung der Buchhaltung
- 6 Umsetzen der Vorstandsbeschlüsse
- 7 Erarbeiten von Berichten, Arbeitspapieren und Informationen
- VI. Schlussbestimmungen
- Art. 12
- Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der gesamten Stimmkraft beschlossen werden (vergl. Art. 6). Die Versammlung beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens. Zur Gültigkeit dieser Beschlüsse ist nur die einfache Mehrheit erforderlich.
- Art. 13
Inkrafttreten
- Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung der „Vereinigung Solothurner Abwasser“ vom 19. November 2004 in Riedholz genehmigt.
- Rechtskraft mit Datum der Gründungsversammlung.